

Der Landrat

Beratungsunterlage 2019/150

Hauptamt Kreß, Brigitte 07161 202-1020 b.kress@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	26.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Ablehnen von Kreistagsmandaten und Nachrücken in den Kreistag

I. Beschlussantrag

- 1. Der von Herrn Philip Rogen (AfD) angegebene Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffer 8 Landkreisordnung (LKrO) anerkannt.
 - Es wird außerdem festgestellt, dass bei Herrn Joachim Hülscher kein Hinderungsgrund gemäß § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag vorliegt.
- 2. Der von Herrn Karl Seitz (AfD) angegebene Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffer 7 LKrO anerkannt.
 - Es wird außerdem festgestellt, dass bei Herrn Simon Dennenmoser kein Hinderungsgrund gemäß § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag vorliegt.
- 3. Der von Herrn Dietmar-Dominik Hennig (AfD) angegebene Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffer 5 LKrO anerkannt.
 - Es wird außerdem festgestellt, dass bei Herrn Dieter Volkmann kein Hinderungsgrund gemäß § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag vorliegt.
- 4. Die von Herrn Wolfgang Berge (Freie Wähler) angegebenen Gründe für die Ablehnung des Kreistagsmandats werden als wichtige Gründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 12 Abs. 1 Ziffern 2, 4, und 7 LKrO anerkannt.
 - Es wird außerdem festgestellt, dass bei Herrn Wolfram Feifel kein Hinderungsgrund gemäß § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag vorliegt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Herren Philipp Rogen (AfD), Karl Seitz (AfD), Dietmar-Dominik Hennig (AfD) und Wolfgang Berge (Freie Wähler) sind nach dem vom Kreiswahlausschuss am 19.06.2019 festgestellten Wahlergebnis in den Kreistag des Landkreises Göppingen gewählt worden.

Zu Ziffer 1: Mit Schreiben vom 12.06.2019 hat Herr Philipp Rogen der Landkreisverwaltung mitgeteilt, dass er das Mandat aus wichtigem Grund ablehnen muss, weil er und seine Frau im Schichtbetrieb tätig seien und ein minderjähriges Kind zu betreuen hätten. Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 8 LKrO kann der wahlberechtigte Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn er durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt Herr Joachim Hülscher für Herrn Rogen in den Kreistag nach. Herr Hülscher ist bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Zu Ziffer 2: Herr Karl Seitz hat mit Schreiben vom 23.06.2019 mitgeteilt, dass er mehr als 62 Jahre alt sei und deshalb unter Berufung auf sein erreichtes Alter ebenfalls das Kreistagsmandat ablehne. Der von ihm genannte Grund ist im Katalog des § 12 Abs. 1 unter Ziffer 7 LKrO als wichtiger Grund für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit enthalten.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt Herr Simon Dennenmoser für Herrn Seitz in den Kreistag nach. Herr Dennenmoser ist bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Zu Ziffer 3: Mit Schreiben vom 25.06.2019 hat Herr Dietmar-Dominik Hennig mitgeteilt, dass er inzwischen in einem Vollzeit-Anstellungsverhältnis bei einem Landtagsabgeordneten im Hessischen Landtag in Wiesbaden stehe und sich sein Lebensmittelpunkt seit Juni 2019 ins Rhein-Main-Gebiet verlagert habe. Somit kann gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 5. LKrO auch hier ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamtes bejaht werden, weil Herr Hennig häufig oder langdauernd vom Landkreis Göppingen beruflich abwesend ist.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt Herr Dieter Volkmann für Herrn Hennig in den Kreistag nach. Herr Volkmann ist bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Zu Ziffer 4: Mit Schreiben vom 26.06.2019 an die Geschäftsstelle des Kreistags teilte Herr Wolfgang Berge mit, dass seine Mitgliedschaft bei den Freien Wählern, Kreisverband im Landkreis Göppingen e.V. mit Ablauf des 30.06.2019 ende. Deshalb lehne er das Kreistagsmandat gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LKrO ab.

Zusätzlich beruft er sich auf § 12 Abs. 1 Ziffern 2, 4 und 7, die laut Erhebung der Verwaltung alle auf ihn zutreffen.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt Herr Wolfram Feifel für Herrn Berge in den Kreistag nach. Herr Feifel ist bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Ob jeweils ein wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 LKrO vorliegt entscheidet gem. § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag.

Der Kreistag stellt gem. § 24 Abs. 2 LKrO außerdem fest, ob bei den nachrückenden Ersatzpersonen Hinderungsgründe im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO vorliegen Nach den Erhebungen der Verwaltung liegen bei keinem der Nachrücker Hinderungsgründe im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO vor.

III. Handlungsalternative

keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

keine

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt					
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt					
_					

gez. Edgar Wolff Landrat